

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51477](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51477)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für  
S t a d t u n d L a n d.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 9. Februar.

1848.

N<sup>o</sup> 12.

## Zopf-Ab schneiden.

Im Fragekasten des Vereins zur Beförderung der Volksbildung, der stets eine recht bunte Bildersammlung von Fragen und Anträgen enthält, ward neulich folgendes gefunden:

„Es ist jetzt so viel vom Abschneiden alter Zöpfe die Rede; und in der That werden so viele alte Zöpfe wieder angenähert. Sollten wir Frauen, die wir mit der Scheere so gut umzugehen wissen, nicht auch etwas zum Abschneiden beitragen? — Können wir nicht im geselligen und freundschaftlichen Verkehr die Titel unsrer Männer weglassen und uns dafür mit dem viel schöneren und vernünftigeren Wort: Frau anreden? — Eigentlich ist es doch widersinnig daß wir die Männertitel ins Femininum hinüberziehen. Rechter Verstand ist doch nicht darin, wenn wir zu einander sagen: Frau Generalin, Frau Assesserin, Frau Stallmeisterin, Frau reitende Försterin. — Die Franzosen sagen einfach zu jeder Frau, von der Königin bis zur Bäurin: Madame. Ihnen haben wir unser albernes: Madam und Mamsell nachgebildet. Die alte Mamsell ist Gott sei Dank zum jungen Fräulein geworden (nur die Schauspielerinnen müssen sich hier noch Mamsell nennen lassen). Möge die Madam auch bald verschwinden. Ich meine, die Sache verdient wohl Ueberlegung und Aufnahme. Dies ist der Vorschlag einer Frau.“

Und gewiß ein recht verständiger Vorschlag. Die Frau, welche ihn gemacht, hat sich in ihrer Beispiel-

sammlung von wunderbaren Frauen-Beitragungen noch sehr mäßig gehalten. Wir könnten ihr noch viel bessere Curiositäten zur Auswahl geliefert haben, wie z. B. Frau Oberappellationsgerichts-Sekretärin, Frau Hospredigerin, Frau Registratorin, Frau Obristlieutenantin, Frau Generalmajorin u. c., wenn es überhaupt der Beispiele noch bedürfte. — In Süddeutschland ist man über dieses Wesen an vielen Orten schon längst hinaus; und würde uns mit unsrer Verweiblichung der Amtstitel herzlich auslachen. Da sagt man anstatt: „Frau Bürgermeisterin, Frau Hauptmännin“ viel verständiger „Frau Braun, Frau Albrecht, Frau Moritz“. — Hin und wieder hört man wohl noch den Männertitel in der Anrede an die Frau erklingen, aber dann setzt man ihm nicht den weiblichen Nachschlepp an; sondern es heißt: „Frau Rath, Frau Major.“ — Das lautet nun auch freilich nicht schön, ist auch ein Zopf, aber er ist doch wenigstens logisch richtig gewickelt, und etwas kürzer geschnitten. — Es giebt nur eine Frau in Deutschland, welcher der Titel Frau Rath gut steht; das ist Göthe's Mutter. Aber nicht deshalb sieht er ihr gut, weil Göthe's Vater sich zum kaiserlichen Rath ernennen ließ, nicht weil dieser Titel in seiner Bestallung stand, sondern weil sie als die Mutter Göthe's uns mit dieser Bezeichnung bekannt geworden ist, weil wir gerade in dieser unvergleichlichen „Frau Rath“ eine Frau von so bewundernswürdigem Geiste, von so selten kräftigem Charakter verehren. Sie gerade steht als solche ausgezeichnete Frau — so ein-

zig da, dieser Titel ist an ihr zu einer so historischen Sache geworden; und Göthe's Mutter ist eine solche exceptionelle Erscheinung, daß jeder andern Frau die Betitelung „Frau Rath“ als eine Ironie klingen müßte, daß man ihr den Gebrauch derselben als eine Unmaßung auslegen könnte. — Nebenher aber ist das Warum, aus welchem Göthe's Vater sich den Rath-Titel verschaffte, nicht löblich zu nennen. Er war bekanntlich ein wunderlicher eigensinniger hypochondrisch absonderlicher Mann, der sich immer etwas besser als andre Leute glaubte, und den Bahn begte: man müsse für ihn Ausnahmen vom Gesetz machen. Weil er etwas mehr von der Welt gesehen hatte, als die meisten seiner Bekannten und Vettern, weil er — damals eine Seltenheit — in Italien gewesen war, dünkte er sich ein höherer Mann als seine Mitbürger. — So wollte er, von Reisen zurückkehrend, um sich zum Dienst der Stadt fähig zu machen, eines der subalternen Aemter übernehmen und solches ohne Emolumente führen, wenn man es ihm ohne Ballotage übergebe. „Er glaubte, nach seiner Sinnesart, nach dem Begriff den er von sich selbst hatte, im Gefühl seines guten Willens, eine solche Auszeichnung zu verdienen, die freilich weder gesetzlich noch herkömmlich war. Daher, als ihm sein Gesuch abgeschlagen wurde, er in Aerger und Mißmuth schwur jemals eine Stelle anzunehmen, und um es unmöglich zu machen, verschaffte er sich den Charakter eines kaiserlichen Rath's, den der Schultheiß und die ältesten Schöffen als einen besondern Ehrentitel trugen. Dadurch hatte er sich zum Gleichen der Obersten gemacht und konnte nicht mehr von unten anfangen. Er gehörte nun unter die Zurückgezogenen, die niemals unter sich eine Societät ausmachen. Sie stehen so isolirt gegen einander wie gegen das Ganze, und um so mehr, als sich in dieser Abgeschlossenheit das Eigenthümliche der Charakter immer schroffer ausbildet.“ — Das sind die eigenen Worte seines Sohnes (Göthe. Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit — 1r Thl. S. 113), der sich natürlich über seinen Vater so mild und schonend als möglich ausdrückt, doch aber nicht in Abrede stellen kann, daß jener eine ganz ungesetzliche Ausnahme zu seinen Gunsten begehrt. — Die andern Frankfurter werden gesagt haben: was meint denn Herr Göthe von sich, daß er be-

sondere Freiheiten anspricht, die keinem andern Frankfurter zustehen! — Und wir sagen: der Frankfurter Bürger handelte sehr unbürgerlich, daß er aus düffelhaftem „Aerger und Mißmuth“ sich seinen Bürgerpflichten entzog, und um seinen Eigenwillen zu fröhnen, den Titel eines Rath's kaufte. Denn auf andern Wege wird jenes „verschaffen“ wohl nicht zugegangen sein. — Kehren wir aber von diesem Herrn Rath und dieser Frau Rath zu der oldenburgischen Frau zurück, welche mit ihren Schwestern auch Rath halten und ein freundlich wohlklingendes, sinnvolles vielbedeutendes Wort, den schönen Ausdruck eines reichen Begriffs an die Stelle eines hohen Titels, ja einer Titel-Verunstaltung setzen will. Wir wünschen der guten Absicht eine gute Aufnahme. Hier ist eine hübsche Aufgabe für einen jungen Frauen-Verein.

#### Ueber eine angeblich beabsichtigte Aenderung des Geld-Courses bei unsern öffentlichen Cassen.

Einen Gerüchte zufolge beschäftigt sich unsere Staats-Regierung ernstlich mit der Frage, ob der Cours des Goldes nach dem Vorgange Hannovers geändert werden solle und in welcher Weise? — Daß er so wie bisher nicht bleiben darf, wollen wir nicht mit Silber überschwemmt werden, ist klar. Denn wer wird so thöricht sein, eine Pistole in die hiesigen Cassen zu zahlen, welche solche nur zu  $5\frac{7}{12}$   $\text{fl}$  annehmen, während er in Bremen nach dem Tages-Course seit längerer Zeit  $5\frac{1}{2}$  im Durchschnitt (also  $3\text{ gr}$  mehr) in Preuß. Grob-Courant bekommen konnte, ja während jetzt selbst die Hannoverischen Cassen die Pistole zu  $5\frac{11}{18}$   $\text{fl}$  (also  $2\text{ gr}$  höher) annehmen.

Will man aber neue Anordnungen über das Münzwesen treffen und namentlich einen neuen Cours des Geldes einführen, so hüte man sich, wieder in dieselben Fehler zu verfallen, welche bei Abfassung des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846\*) begangen

\*) Woran mag es liegen, daß die Bestimmungen des §. 3. des Münzgesetzes hinsichtlich der Ausprägung von  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{3}$  Thalerstücken ebensowenig, als die Bestimmung des §. 20., nach welcher „die Goldmünze des Landes die Pistole ist“, durch Ausmünzung solcher Landesmünzen in Vollzug gesetzt sind?

wurden, weil vor dessen Erlaß weder praktische Kaufleute, Banquiers u., noch Cassen- und Rechnungs-Beamte darüber befragt wurden. Jedes Gesetz dieser Art, welches unsre Juristen allein hinter dem Aktentisch gemacht haben, ist aber noch, wie leider eine traurige Erfahrung gelehrt hat, in der Regel höchst mangelhaft gewesen. — Sollte die Befürchtung, welche sich kürzlich ausgesprochen hat, wahr sein, daß die Großherzogliche Kammer einen dreifachen Cours der Pistolen für verschiedene einzeln zu bestimmende Abgaben und Zahlungen an die öffentlichen Cassen, nämlich zu  $57\frac{1}{2}$ ,  $5\frac{9}{8}$  und  $5\frac{2}{3}$   $\text{fl}$  einzuführen beabsichtige, dann wäre der alte Finanz-Kammer der  $\frac{2}{3}$ -Stücke und des  $\frac{1}{10}$  in Gold und  $\frac{1}{60}$  in Cour. r. in anderer Gestalt wieder da. Schon jetzt sollen die aufgeschreckten Cassen-Beamten mit Angst und Zagen dem Erscheinen dieses 3-gliedrigen Cours-Gespensches entgegenstehen. Zu beneiden wären sie auch wahrlich nicht; denn beim Umrechnen der Hebungs-Register und beim künftig nothwendig werdenden dreidoppelten Buchführen könnte ihre Arbeit sich auch leicht verdreifachen. Dies ist aber nicht das Hauptbedenken dagegen; denn dem ließe sich durch Vermehrung der Arbeitskräfte abhelfen. Das Gefährlichste einer solchen Operation bleibt gewiß immer die Belästigung der Abgaben-Pflichtigen; sie würden dann Bucherern oder Zwischenhändlern, die beim Einwechseln der vortheilhaftesten Münzsorten, sich nothwendig oder nützlich zu machen, auch mit hoch zu verzinsenden Vorschüssen zu Hülfe zu kommen, Gelegenheit erhalten, wieder in die Hände fallen. Ueberhaupt scheint es eines Staats-Cassenwesens unwürdig, sich kleinliche Vortheile durch Benutzung von Cours-Differenzen u. zu verschaffen. — Das Richtige in diesem Falle ist unsrer Ansicht nach, daß man das Silber als Normalwährung festhält und von Zeit zu Zeit, etwa monatlich, entweder nach dem Durchschnitts-Cours eines jüngst verfloßenen Zeitraums oder nach dem Tagescourse am Letzten des Monats den Cours festsetzt, zu welchem die Pistole für den nächstfolgenden Zeitabschnitt bei allen Cassen in Zahlung angenommen werden muß. — Ein dreifach verschiedener Cours ist durchaus verwerflich. — Möge die Behörde, bevor sie eine Entscheidung trifft, sich des Rathes Sachverständiger bedienen, da die Kräfte ihrer eigenen Mitglieder in diesen Fragen

keine genügende Sicherheit für eine befriedigende Lösung darbieten.

Oldenburg, 1843 Februar 5.

61.

### Von Schiedsgerichten.

II. Das Buch „die Verordnung für Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg u. s. w.“ hat folgenden Inhalt:

A. Die Verordnung vom 26. Sept. 1832 — unterzeichnet vom Minister des Innern und der Polizei v. Broom und dem Justiz-Minister Mühlcr.

1. Allgemeine Bestimmungen. §. 1—4. — „Es sollen zur gütlichen Schlichtung freiwilliger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.“ — Anm. dazu: „Die Schiedsmänner sind nicht mit den in der allg. Gerichtsordnung erwähnten Schiedsrichtern zu verwechseln. Die Schiedsrichter haben über freiwillige Angelegenheiten der Parteien durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch zu entscheiden. Die Schiedsmänner dagegen sollen nicht entscheiden, sondern nur vermitteln, die streitenden Parteien in Güte zu vereinigen suchen.“ — Die ganze Einrichtung beruhet, wie wir sehen, nicht auf einer aus dem Volk hervorgegangenen Vereinigung; obwohl eine solche, nämlich von den Provinzialständen der Provinz Preußen bewirkte, doch den ersten Anlaß gegeben; sondern sie beruhet auf einer nach Verathung im Staatsministerium, Kraft königlicher Autorisation, ertheilten Minister-Verordnung. — In der Regel auf 2000 Seelen ein Schiedsmann — unter besondern Umständen Ausnahme hievon, doch nicht für weniger als 300 Seelen.

2. Eigenschaften der Schiedsmänner. §. 6—10. — Alter (24 Jahr) Selbstständigkeit — Fähigkeit zu schriftlichen deutlichen Aussägen — Bekanntschaft mit bürgerlichen Geschäften — guter Ruf. — Wahl durch die Einwohner, welche die Stadtverordneten wählen. — Auf drei Jahre. — Der Gewählte muß annehmen, wenn er nicht Entschuldigungen hat, die gesetzlich vom Vormund-Amt befreien. Der Schiedsmann wird vom Landesjustizcollegium bestätigt und vereidct. — Das Amt wird unentgeltlich geführt. Copialien und baare Auslagen werden erstattet.

3. Wirkungskreis. §. 11—33. Die Parteien sind nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt. — Vom Wirkungskreise der Schiedsmänner sind ausgeschlossen: alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Aufnahme von Schulverreibungen, Bürgschaften u.; ferner: Concurs-, Liquidations-, Vormundschafts-, Wechsel-Arrest-Sachen, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen; Injurien-Sachen. — Mündliche Verhandlung, ohne Bevollmächtigte, Beistände können zugelassen werden. — Die Verhandlungsschriften, Protokolle u. sind stempelfrei. — Die Aufgabe des Schiedsmanns ist gütliche Schlich-

tung freitiger Angelegenheiten — also Vergleich; er hat nicht das Recht der Entscheidung.

4. Entlassung des Schiedsmanns vom Amt. §. 36—38.

B. Anhang 1. Instruktion vom 28. April 1840 für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach Cabinetsordnung vom 16. Januar 1840 ausnahmsweise einem Stempel unterliegen. §. 1. Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei. — Ausnahmen von dieser Regel §. 2—13.

2. Bestallung für den Schiedsmann.

3. Eine mündlich angebrachte, zu Protokoll genommene Klage.

4. 5. 6. Vorladungen.

7. 8. Vergleiche.

9. Ausfertigung eines Protokolls.

10. Injurienfachen — Diese sind vom Beruf des Schiedsmanns ausgeschlossen, insofern es auf Festsetzung einer Strafe ankommt. Dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, d. h. an die Armen- oder Schul-Casse, oder an das Kirchen-Vermögen bestimmt werden soll, dem Schiedsmann gestattet).

11. Es kommt kein Vergleich zu Stande.

12. Die Sache wird dem Schiedsmann zu verwickelt.

13. Verzeichniß der Kosten.

14. Gesuch um Einziehung derselben.

15. Summarische Geschäft-Nachweisung des Schiedsmanns an den Magistrat, den Landrath.

16. Hauptzusammenstellung der Geschäfte der Schiedsmänner in der Stadt N. (in dem ländrathlichen Kreise N.) für das Jahr . . .

## Kleine Chronik.

Der Verfasser der „Deutschen Ansprache“ hat Ursache sich über den  $\Delta$  Correspondenten der Weferzeitung aus Oldenburg zu beschweren. Nicht sowohl weil durch Einschaltung von Fragezeichen eine allzu lakonische Kritik geübt worden; nicht sowohl, weil durch das Herauszerren sogenannter piquanter Stellen aus dem Zusammenhange der richtigen Auffassung Eintrag gethan ist — Beides kennt man schon bei Zeitungsberichten. Auch das möchte der Verfasser hingehen lassen, daß den Lesern der W. Btg. weiß gemacht wird, er habe der ganzen Rechtsparthei in Preußen, den Hansemann, v. Beckerath &c. eine „Schimpfrede ins Angesicht schleudern“ können; während er doch zur Anwendung auf nur ähnliche Zustände ein Buch genau citirte, das längst gedruckt war, als jene Männer „die bekannte Declaration unterschrieben“. Aber daß der Correspondent den Angelpunkt der ganzen Ausführung des Verfassers, dessen Aufsatz er doch auszüglich mittheilt, ganz übersehen konnte, das ist schwer zu verzeihen. Der Verf. hat behauptet, daß ein durch vorhandene Zwangsmittel zur Vollstreckung zu bringendes Recht nicht existire, und daß es unnöthig sei, unser Recht aus dem Buchstaben abzuleiten, da es vor den Ausprüchen landesherrlicher Verordnungen existirt habe und durch die Staatsverträge nur anerkannt werde. Geht er darin über den Absolutismus hinaus?

Im Königreich Sachsen ist es seit mehreren Jahren (1843) gar nicht ungewöhnlich, daß ausgezeichnete Candidaten des Volksschulamts oder auch schon angestellte Schullehrer noch die Universität beziehen, in der Regel, um sich in einem Specialfache, z. B. Mathematik, noch besonders auszubilden. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kömmt dem Talent und wissenschaftlichen Eifer hierin zu Hülfe, indem es nicht nur von dem Maturitätsexamen, sondern auch vom *trium academieum* dispensirt, und den so vorbereiteten Candidaten in gleicher Reihe mit den übrigen den Zutritt zu

höheren Lehrämtern verstatet. — Der erste auf diesem Wege in's höhere Schulwesen gelangte war der Seminardirector Dr. Schüze in Waltenburg. An der Nicolaischule in Dresden haben im verfloßenen Jahre fünf das Maturitätsexamen gemacht, die bereits als Pädagogen angestellt gewesen waren, unter diesen der Director einer Armenschule, 39 Jahr alt. (Pädagog. Zeitung.)

Eine Beigeordneten-Wahl. — Der Kirchspielsauschuß zu — hat kürzlich einen Einsiedler — einen Mann, der im öffentlichen Leben gar nicht verkehrt, nur selten aus seinem Hause herauskommt, der seinen Gemeinfinn nicht zeigt und beständig nur am Seil des Schlendrians zieht — zum Kirchspielsvogts-Beigeordneten gewählt. Die Wähler haben sich durch diese Wahl sehr weit vom Wege des Fortschritts verloren, die Wahl wird aber gewiß keine Bestätigung finden, sonst wären auch noch andere Leute auf dem Rückwege. 23.

Wir sind nicht der Ansicht des geehrten Einsiedlers, daß jeder Mißgriff in der Wahl eines Kirchspiels-Beigeordneten durch Verweigerung der Bestätigung wieder gut gemacht werden müsse. Der Beigeordnete ist, wie der Kirchspielsvogt, zunächst Gemeinde-Beamteter, Erbgmann des Vorstehers der Gemeinde-Vertreter, kurz ein Mann, dessen Stellung von dem Vertrauen der Wähler abhängt. Indem das Gesetz die Wahl dem Ausschuß in die Hand legt, nimmt es an, daß dieser den rechten Mann zu finden wisse. Die Regierungs-Bestätigung aber wird vorzüglich aus Rücksicht auf die Obliegenheiten vorbehalten sein, die der Beigeordnete vermöge Auftrags der Regierung wahrzunehmen hat. Nur besondere Bedenken sollen überdies (nach Artikel 61) die Verweigerung der Bestätigung veranlassen, und dazu ist gewiß nicht zu rechnen, wenn der Gewählte nicht besonders unfähig scheint oder seinen Gemeinfinn nicht genügend manifestirt habe. Sehe der Ausschuß zu, daß er künftig nicht wieder Mißgriffe mache, und nöthigenfalls sehe die Kirchspiels-Versammlung zu, daß nicht wieder ein Ausschuß zusammengesetzt werde, dem es gleichgültig ist, wer dem Kirchspiel vorgezset ist. D. Red.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlags-handlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 12. Februar.

1848.

N<sup>o</sup> 13.

### Die Jugend in unserer Zeit.

Es ist eine gewöhnliche Klage älterer Leute, daß die Jugend, im Vergleiche zu früherer Zeit, an Lebensmuth und Frohsinn abgenommen habe. Mit einer gewissen Wehmuth schauen alte Herren auf ihre eigenen nun längst dahingeschwundenen Jugendjahre zurück und bedauern die gegenwärtige Generation, daß sie nicht gleich ihnen ihres Lebens froh werden und frisch und kräftig sich bewegen könne.

Zum Theil liegt der Grund zu der Klage in den ältern Leuten selbst: sie haben sich verändert und sehen die Dinge um sich her mit ganz andern Augen an. Zum Theil scheint jedoch jene Klage in unserer Zeit auch etwas allgemein Wahres zu enthalten; denn man hört jetzt doch gar zu oft davon reden, daß unsere Zeit ernster geworden sei und für Scherz und Spiel keinen Platz übrig lasse; ja vor nicht langen Jahren war sogar „der Weltschmerz“, „die Europamüdigkeit“ Modeton bei der Jugend. Als Sitte ist diese Unnatur und Unart freilich glücklich überwunden worden; allein es fragt sich, ob die Umstände, welche jene Erschlaffung des Geistes, jene Unzufriedenheit mit sich selbst und der Welt hervorriefen, noch immerfort bestehen und der Jugend den frohen Aufschwung des Geistes verkümmern?

Die Schule ist in den letzten 10—20 Jahren gewiß nicht schlechter geworden, sie hat redlich dahin gestrebt allen geisttödtenden Schlendrian, alle Pedanterie aus ihrem Kreise möglichst zu verbannen, sie

hat das Turnen und den Gesang unter die regelmäßigen Unterrichtsgegenstände aufgenommen, offenbar in der Absicht, dadurch einen kräftigen und heitern Sinn in der Jugend zu erwecken.

Die äußern Verhältnisse, in welchen die jungen Leute als Studenten, Candidaten, Beamte, Lehrer, Kaufleute, Gewerbtreibende u. s. w. stehen, sind im Ganzen dieselben geblieben. Die Sitte im geselligen Leben ist eher freier, als gebundener geworden. Unsere politischen und kirchlichen Verhältnisse, so mangelhaft sie sein mögen, sind doch auf jeden Fall besser, als vor 20 Jahren, als zu jener Zeit der Reaction, wo es selbst gefährlich war, nur einen hochverrätherischen Traum zu träumen. — Ueberall zeigt sich jetzt wenigstens ein Erwachen aus dem Schlummer, ein Leben und Streben, wenn auch das Ziel fürs erste noch nicht erreicht wird.

Und doch war die Jugend, namentlich die studierende, vor 10—20 Jahren lebenskräftiger, heiterer, als die jetzige; wenigstens gab sie mehr Lebenszeichen von sich und hauchte frischere Anregungen nach Außen hin; wie uns die Geschichte der letzten Decennien deutlich beweist. — Woher diese Erscheinung? — Warum, fragt man, theilt sich unsere Jugend nicht lebhafter an den öffentlichen Instituten, die jetzt ins Leben getreten sind, z. B. hier in Oldenburg an dem Mäßigkeits- oder Volksbildungs-Verein u. s. w. warum spielen unsere jungen Leute in den meisten Vereinen eine so traurige, schweigsame Rolle, da doch von der Jugend Leben und Frische ausgehen

